



Einladung
zur
Jahreshauptversammlung
Oberhausener **S**chwimmverein von 18**97**

Freitag, 20. März 2026, 20.30Uhr

Gaststätte „Alt Buschhausen“

Lindnerstraße 191

46149 Oberhausen



Tagesordnung

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Stellungnahme zu den Berichten
3. Stellungnahme zum Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer / Entlastung des Kassenwartes
5. Wahl eines Versammlungsleiters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen gem. § 10 Satzung OSV 97
 - a) 1. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - e) Fachwart Schwimmen
 - f) Fachwart Wasserball
 - k) einen Beisitzer
8. Bekanntgabe der gewählten Jugendwarte
9. Wahl eines Kassenprüfers
10. Beschluss über Satzungsänderungen
11. Verschiedenes

Thomas Eis

1. Vorsitzender

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Tagesordnung erfolgt über Flyer, die Homepage des Vereins und Aushang im Hallenbad.

Die Printmedien veröffentlichen einen Hinweis zur Versammlung.

Anträge sind schriftlich bis zu einer Woche (7 Tage) vor der Versammlung an den Vorstand des OSV 97 zu richten.

Um eine bessere Organisation der Versammlung vornehmen zu können, haben wir uns entschlossen, dass wir eine unverbindliche Anmeldung über unser Meldeprogramm vornehmen lassen wollen. Anmeldelink:

<https://widgets.yolawo.de/w/67783ff2275b58265a927341>



Aktuelle Satzung	Änderungen zur JHV 2026
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr	
Der Verein führt den Namen "OBERHAUSENER SCHWIMMVEREIN von 1897 e.V." Er wurde am 26.09.1897 gegründet. Am 06.03.1937 lösten sich der OSV 97 und der Damen-Schwimm-Klub Amateur auf und ihre Mitglieder vereinigten sich mit den Leichtathleten des Ski-Klubs Oberhausen zum Verein für Leibesübungen von 1897 e.V. (VfL 97). Am 14.05.1947 wurde die Annahme des alten Vereinsnamens (OSV 97) genehmigt. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Die Vereinsanschrift ist die jeweilige Anschrift des 1.Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Der Verein führt den Namen „OBERHAUSENER SCHWIMMVEREIN von 1897 e.V.“. Er wurde am 26.09.1897 gegründet. Am 06.03.1937 lösten sich der OSV 97 und der Damen-Schwimm-Klub Amateur auf und ihre Mitglieder vereinigten sich mit den Leichtathlet*innen des Ski-Klubs Oberhausen zum Verein für Leibesübungen von 1897 e.V. (VfL 97). Am 14.05.1947 wurde die Annahme des alten Vereinsnamens (OSV 97) genehmigt. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Die Vereinsanschrift ist die jeweilige Anschrift der*des 1. Vorsitzende*n. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Der Vereinszweck	
a) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.	
b) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschuß von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.	b) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Diskriminierung und Rassismus, Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und / oder sexualisierter Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.
c) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
d) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.	
e) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	

f) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.	f) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) oder Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) eine angemessene Vergütung beschließen. Aufwendungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erstattet werden.
§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband	
Der Verein ist Mitglied des „Schwimmverband NRW e.V. – Bezirk Ruhrgebiet e.V.“ und des „Stadtsportbund Oberhausen e.V.“. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen, den Rechtssprechungen und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.	Der Verein ist Mitglied des „Schwimmverband NRW e.V. – Bezirk Ruhrgebiet e.V.“ und des „Stadtsportbund Oberhausen e.V.“. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen, den Rechtssprechungen und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.
§ 4 Arten der Vereinsmitgliedschaft	
Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die regelmäßig am Schwimmen oder Wasserball teilnehmen oder sich in der Vereinsführung betätigen. Passive Mitglieder fördern den Verein und seine Aufgaben, ohne regelmäßig an seinem Training und seinen Schwimmsportübungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.	
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muß dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.	Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung einer*s gesetzlichen Vertreter*s erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss der*dem Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt werden.
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschuß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder sich sonst wie unehrenhaft verhalten, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Ausschuß möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. Eine Berufung des Ausgeschlossenen bei der Jahreshauptversammlung ist zulässig.	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss . Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung. Mitglieder, die den Vereinszwecken zuwiderhandeln oder sich sonst wie unehrenhaft verhalten, können durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wird. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Berufung einlegen.

	Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen die Mitgliedsrechte.
§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr	
Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag. Hier ist die Beitragsordnung des OSV 97 ein Grundgerüst für Beiträge und Gebühren. Sofern die Eltern oder mindestens 2 Geschwister Mitglieder des Vereins sind, brauchen alle weiteren Familienangehörigen, die dem Verein beitreten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur den von der JHV beschlossenen Jahresbetrag für die abzuführenden Verbands- und Versicherungsbeiträge und die Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Vergünstigung entfällt, sobald die betreffenden Jugendlichen aus einem Arbeitsverhältnis (nicht Ausbildung) Einkünfte beziehen. Die Mitgliedsbeiträge sind außerdem gestaffelt für	Sofern die Eltern oder mindestens zwei Geschwister Mitglieder des Vereins sind, brauchen alle weiteren Familienangehörigen, die dem Verein beitreten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur den von der JHV beschlossenen Jahresbetrag für die abzuführenden Verbands- und Versicherungsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr zu entrichten. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag. Grundlage für Beiträge und Gebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins. Sofern die Eltern oder mindestens 2 Geschwister Mitglieder des Vereins sind, brauchen alle weiteren Familienangehörigen, die dem Verein beitreten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur den von der JHV beschlossenen Jahresbetrag für die abzuführenden Verbands- und Versicherungsbeiträge und die Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Vergünstigung entfällt, sobald die betreffenden Jugendlichen Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis (ausgenommen Ausbildungsverhältnis) beziehen. Die Mitgliedsbeiträge sind außerdem gestaffelt für
a) Mitglieder bis 18 Jahre	
b) Mitglieder über 18 Jahre	
In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Höhe des Beitrages. Ehrenmitglieder zahlen ebenfalls den vorgenannten Jahressonderbeitrag. Der Beitragseinzug erfolgt durch Einzugsermächtigung.	
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung oder evtl. Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Benutzung der Hallen- bzw. Freibäder haben die Mitglieder die Bade- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen des Schwimm- oder Wasserballwartes ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.	Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung oder evtl. Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Bei Benutzung der Hallen- bzw. Freibäder haben die Mitglieder die Bade- und Hausordnung zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der*des Schwimm- oder Wasserballwartes*in ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.
§ 9 Die Vereinsorgane	
Organe des Vereins sind	
a) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	
b) Der Vorstand	
§ 10 Der Vorstand	
1) Der Vorstand besteht:	
als geschäftsführender Vorstand aus:	
a) dem 1. Vorsitzenden	a) 1. Vorsitzende*r
b) dem 2. Vorsitzenden	b) 2. Vorsitzende*r
c) dem Geschäftsführer	c) Geschäftsführer*in
d) dem Kassenwart	d) Kassenwart*in
als Gesamtvorstand aus:	
dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:	
e) dem Fachwart Schwimmen	e) Fachwart*in Schwimmen
f) dem Fachwart Wasserball	f) Fachwart*in Wasserball
g) dem Fachwart Breitensport	g) Fachwart*in Breitensport
h) dem Pressewart	h) Pressewart*in
i) dem Jugendleiter	i) Jugendleiter*in
j) dem stellv. Jugendleiter	j) stellv. Jugendleiter*in
k) den zwei Beisitzern	k) zwei Beisitzer*innen
2) Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.	
Bei geraden Jahreszahlen werden der:	

a) der 1. Vorsitzende	a) 1. Vorsitzende*r
c) der Geschäftsführer	c) Geschäftsführer*in
e) der Fachwart Schwimmen	e) Fachwart*in Schwimmen
f) der Fachwart Wasserball	f) Fachwart*in Wasserball
k) ein (von zwei) Beisitzer bei ungeraden Jahreszahlen:	k) ein*e (von zwei) Beisitzer*in
b) der 2. Vorsitzende	b) 2. Vorsitzende*r
d) der Kassenwart	d) Kassenwart*in
g) der Fachwart Breitensport	g) Fachwart*in Breitensport
h) der Pressewart	h) Pressewart*in
k) ein (von zwei) Beisitzer gewählt.	k) ein*e (von zwei) Beisitzer*in
3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, d. h. der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, wobei ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende sein muß. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung in dem vorgenannten Wahlrhythmus. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird bis zur nächsten JHV ein anderes Vorstandsmitglied die Tätigkeit kommissarisch übernehmen. Fällt der geschäftsführende Vorstand aus und ist nicht mehr beschlußfähig, so ist im Wege einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer geschäftsführender Vorstand zu wählen. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.	3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, d. h. der*die 1. Vorsitzende*r, der*die 2. Vorsitzende*r, der/die Geschäftsführer*in und der*die Kassenwart*in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, wobei ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied der*die 1. oder 2. Vorsitzende*r sein muss. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung in dem vorgenannten Wahlrhythmus. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so wird bis zur nächsten JHV ein anderes Vorstandsmitglied die Tätigkeit kommissarisch übernehmen. Fällt der geschäftsführende Vorstand aus und ist nicht mehr beschlussfähig, so ist im Wege einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer geschäftsführender Vorstand zu wählen. Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
§ 11 Der Aufgabenbereich des Vorstandes	
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:	
a) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen	

b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	
c) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes	
d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens	
§ 12 Der besondere Aufgabenkreis einzelner Vorstandsmitglieder	
Der 1. Vorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandmitglieder verlangt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann den 1. Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich besonders bevollmächtigen. Im Innenverhältnis wird im Falle seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.	Die*der 1. Vorsitzende*r ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er*sie beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung. Er*sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der geschäftsführende Vorstand kann den*die 1. Vorsitzende*r oder ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich besonders bevollmächtigen. Im Innenverhältnis wird im Falle seiner Verhinderung der*die 1. Vorsitzende*r durch den*die 2. Vorsitzende*r vertreten.
Der 2. Vorsitzende darf von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.	Der*die 2. Vorsitzende*r darf von seiner Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der*die 1. Vorsitzende*r tatsächlich verhindert ist.
Der Geschäftsführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.	Der*die Geschäftsführer*in hat den*die 1. Vorsitzende*n bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geldgeschäfte des Vereins verantwortlich.	Der*die Kassenwart*in ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geldgeschäfte des Vereins verantwortlich.
Die Fachwarte für Schwimmen, Wasserball und Breitensport sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsabende und Sportveranstaltungen verantwortlich	Die Fachwarte*innen für Schwimmen, Wasserball und Breitensport sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsabende und Sportveranstaltungen verantwortlich
Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und hat für regelmäßige Veröffentlichungen der Sportergebnisse in der lokalen Presse zu sorgen.	Der*die Pressewart*in ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und hat für regelmäßige Veröffentlichungen der Sportergebnisse in der lokalen Presse zu sorgen.
§ 13 Die Beschlußfassung des Vorstandes	
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden muß schriftlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Wie im übrigen Rechtsverkehr können die elektronischen Kommunikationsformen (z.B. Fax, e-Mail) für alle Mitteilungen an die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt neben der Schriftform rechtswirksam verwendet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	§ 13 Die Beschlussfassung des Vorstandes Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den*die 1. Vorsitzende*n oder bei dessen Verhinderung durch den*die 2. Vorsitzende*n muss schriftlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Wie im übrigen Rechtsverkehr können die elektronischen Kommunikationsformen (z.B. soziale Medien, e-Mail) für alle Mitteilungen an die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt neben der Schriftform rechtswirksam verwendet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)	
Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, über die Homepage des Vereins und durch Aushang in den Bädern. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.	a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, möglichst im I. Quartal statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per Mail), durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Aushang in den Bädern. Eine Veröffentlichung in der Tageszeitung kann ergänzend erfolgen. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
	b) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder in hybrider Form (Präsenz und Online) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt dies in der Einladung mit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden und die Mehrheit zustimmt. Elektronische Abstimmungen sind zulässig, wenn die Identität der Mitglieder sichergestellt ist
§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung	§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind folgende Aufgaben vorbehalten:	
a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes;	
b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes;	
c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der einzelnen Abteilungsleiter. (Berichte der einzelnen Abteilungsleiter werden in der Vereinszeitung veröffentlicht) Wird die Vereinszeitung nicht verteilt, ist der JHV ein Jahresbericht vorzulegen	c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der einzelnen Abteilungsleiter. (Berichte der einzelnen Abteilungsleiter werden in der Vereinszeitung veröffentlicht) Wird die Vereinszeitung nicht verteilt, ist der JHV ein Jahresbericht vorzulegen
d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer;	
e) Entlastung des Vorstandes;	
f) Neuwahl des Vorstandes;	
g) Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei für einen der beiden Prüfer eine einmalige Wiederwahlmöglich ist.	g) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen , wobei für einen*r der beiden Prüfer*innen eine einmalige Wiederwahl möglich ist.
h) Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern;	
i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;	
j) Festsetzung der Beitragshöhe und Aufnahmegebühr;	
k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen	k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
l) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.	l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands und als Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands und als Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen sind Protokolle aufzunehmen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.
§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	
Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Ist der geschäftsführende Vorstand nicht mehr beschlußfähig, ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.	Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Ist der geschäftsführende Vorstand nicht mehr beschlußfähig, ist ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
§ 17 Die Jugendordnung	§ 17 Die Jugend
Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Oberhausener Schwimmverein von 1897 e.V. Durch sie werden die Belange der Jugendlichen im OSV geregelt. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Die von der Jugendvollversammlung gewählten Jugendleiter vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.	a) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
	b) Die Jugend verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung
	c) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

	d) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand, der nicht ausschließlich von Jugendlichen besetzt sein muss und die Jugendversammlung
	e) Näheres regelt die Jugendordnung
	f) Die von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiter*innen vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
§ 18 Ehrungen: Besondere Leistungen	
Die "Silberne Vereinsnadel" kann verliehen werden für besondere Verdienste im Sinne des Vereins, wenn auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dies gebilligt wird. Die "Silberne Vereinsnadel" kann bei außergewöhnlichen Leistungen an Wettkämpfer des Vereins verliehen werden. Die "Silberne Vereinsnadel" wird für 25 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.	Die "Silberne Vereinsnadel" kann verliehen werden für besondere Verdienste im Sinne des Vereins, wenn auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dies gebilligt wird. Die "Silberne Vereinsnadel" kann bei außergewöhnlichen Leistungen an Wettkämpfer des Vereins verliehen werden. Die "Silberne Vereinsnadel" wird für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.
Die "Goldene Vereinsnadel" kann verliehen werden für außergewöhnliche Verdienste im Sinne des Vereins, wenn dies auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gebilligt wird. Die "Goldene Vereinsnadel" wird für 40 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.	Die "Goldene Vereinsnadel" kann verliehen werden für außergewöhnliche Verdienste im Sinne des Vereins, wenn dies auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gebilligt wird. Die "Goldene Vereinsnadel" wird für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.
§ 19 Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern	§ 19 Haftung
Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben entstanden sind, haftet der Verein nicht.	a) Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften gegenüber den Mitgliedern für Schäden aus der Teilnahme am Vereinsleben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
	b) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes haftet der Verein auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
	c) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).
	d) Der Verein stellt seine Organmitglieder und Beauftragten von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.
§ 20 Das Vereins-Ende (Auflösung)	

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen sein müssen, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen Die Liquidation erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Bei Auflösung, bei Einziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Stadtsporbund Oberhausen e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gem. § 2 der Satzung zu verwenden.	Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeladen sein müssen, mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen. Die Liquidation erfolgt durch den*der 1. und 2. Vorsitzende*n . Bei Auflösung, bei Einziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Stadtsporbund Oberhausen e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gem. § 2 der Satzung zu verwenden.
§ 21 Datenschutz	§ 21 Datenschutz
	Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. Der Verein darf Daten an Verbände und Versicherungen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer Daten. Näheres regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.
§ 22 Inkrafttreten der Satzung	
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. August 2020 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 09. März 2007 einschließlich aller seitherigen Änderungen. Mit Datum 14.08.2020 wurden durch die Mitgliederversammlung, Änderungen in §§ 6, 7, 10, 12 und 21 beschlossen. Sie treten mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am __. März 2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 14. August 2020. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Oberhausen, den 14.08.2020	Oberhausen, den __. März 2026